

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutzschutz
Herrn Dr. Bernitz
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0
Fax +49 (0)385.59 38 98-29
Martin.Graffenberger@NABU-MV.de

TöB-Beteiligung Genehmigungsverfahren § 4 BImSchG mit UVU Windparkplanung Alt Zachun

Schwerin, 15. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu oben bezeichneten
Verfahren. Diese bestehen aus einem Aktenordner mit folgendem Inhalt:

- Antrag auf Durchführung einer UVU der naturwind GmbH vom 12. Mai 2016
- Umweltverträglichkeitsstudie „Errichtung von 14 WEA in der Windfarm Alt Zachun (kumulierende Vorhaben durch den Bau von 11 WEA und 3 WEA) vom 28. April 2016
- Anlage 1 dazu: Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 15. Januar 2016
- Anlage 4 zum AFB: Gutachten zur Raumnutzung des Rotmilans 2014 und 2015 vom 15. Januar 2016
- Ergänzung zum AFB: „11 WEA Windfarm Alt Zachun (Az. StALU WM-51c-5712.0.106.76002) vom 16. März 2016
- Als Anlage 2 gekennzeichnet: „Nachtrag wegen Reduzierung auf 15 WEA. Antrag nach § 4 BImSchG für die Windfarm Alt Zachun (Landkreis Ludwigslust-Parchim). KAP. 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.7.2014
- Ergänzung zum LBP: „11 WEA Windfarm Alt Zachun (Az. StALU WM-51c-5712.0.106.76002) vom 16. März 2016
- Anlage 3 zur UVU: Schattenwurfermittlung für drei geplante Windenergieanlagen vom 28. Januar 2016
- Anlage 4 zur UVU: Schallimmissionsermittlung für drei geplante Windenergieanlagen vom 28. Januar 2016

Der Text der UVU enthält keine genauen Angaben zu den Anlagenstandorten. Aufgrund der Übereinstimmung der Anlagenbezeichnungen in den beigefügten Karten mit den Bezeichnungen in der Tabelle 1 der Schattenwurfermittlung gehen wir jedoch davon aus, dass es um die in dieser Tabelle geografisch genau bezeichneten Standorte geht:

Alt Zachun WEA I	257833	5936359	Vestas V112-3.3MW STE
Alt Zachun WEA II	258154	5936143	Vestas V112-3.3MW STE
Alt Zachun WEA III	256424	5935679	Vestas V112-3.3MW STE
Alt Zachun WEA 01	256031	5936621	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 02	255765	5936341	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 03	255648	5936013	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 04	256191	5936311	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 05	256073	5935954	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 06	256135	5935559	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 07	255684	5935452	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 08	256510	5935955	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 14	258372	5935932	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA15	258415	5935618	Vestas V112-3.3 MW
Alt Zachun WEA 19	257894	5934517	Vestas V112-3.3 MW

Aus dem Anschreiben der naturwind schwerin GmbH entnehmen wir, dass für elf Anlagen des Typs Vestas V 112-STE ein Genehmigungsantrag vom 21.12.2015 gestellt wurde, der am 23.2.2016 bei Ihrer Behörde einging. Für drei weitere Anlagen des Typs Vestas V 112-STE sei Ihrer Behörde eine Bauvoranfrage vom 18.12.2015 vorgelegt worden. Der Widerspruch hinsichtlich der beantragten Anlagentypen konnte durch uns nicht geklärt werden.

Uns ist im Moment unklar, in welchen Verfahren zu welchen Anträgen und in welchem Verfahrensstadium wir hier als anerkannter Naturschutzverband beteiligt werden sollen. Wir bitten insoweit um Klarstellung. Wir möchten nicht den Überblick verlieren.

Uns ist auch aufgefallen, dass der AFB sich offensichtlich nicht auf den vollständigen Anlagenbestand oder aber auf einen anderen Planungsstand bezieht. Der Text erwähnt elf Anlagen. In den Karten finden sich die Bezeichnungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15, 16. Die römischen Zahlen tauchen nicht auf. Exakte geografische Koordinaten werden nicht genannt.

1. Die jetzt beantragten Anlagenstandorte stehen überwiegend in Konflikt mit bereits früher erteilten Genehmigungen. Etwa gestellte Genehmigungsanträge wären bereits aus diesem formalen Grund überwiegend abzulehnen.

Da immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen rechtsgeschäftlich übertragbar sind, spielt es insoweit keine Rolle, dass Inhaber der bereits bestehenden Genehmigungen und Antragsteller im vorliegenden Verfahren im Moment identisch sind. Die rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit der Genehmigungen zwingt zu einer abstrakten Betrachtungsweise, die die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage ausschließt, die im Widerspruch zu bereits bestehenden Genehmigungen steht. Die zeitlich früheren Genehmigungen wären zunächst aufzuheben.

Für die Anlagen WEA 01 - 08, 14, 15 und 19 dieses Verfahrens wurden Standorte beantragt, für die nach den Angaben in der UVU bereits Genehmigungen im Vorverfahren zum Aktenzeichen StALU WM-51c-5712.0.106.76002 erteilt wurden.

Gegen diese Genehmigung wurde Widerspruch eingelegt. Sie wurde danach Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Schwerin (7 B 1702/15 SN), das derzeit in der zweiten Instanz beim Obergericht in Greifswald (3 M 286/15) anhängig ist. Die Genehmigungen wurden jedoch noch nicht aufgehoben.

Wir halten es für unzulässig, für denselben Standort zwei verschiedene Genehmigungen nach dem BImSchG zu erteilen.

2. Die ornithologischen Sachverhalte waren im Vorverfahren bereits Gegenstand umfangreicher Stellungnahmen, insbesondere durch Rechtsanwalt Sommer für den Widerspruchsführer des Vorverfahrens und durch das Büro für angewandte Landschaftsökologie K. Mammen & U. Mammen GbR („Stellungnahme zum Antrag nach § 4 BImSchG für die Windfarm Alt-Zachun (Landkreis Ludwigslust-Parchim) aus artenschutzrechtlicher Sicht“). Verschiedenste Ornithologische Beobachtungen durch Bürger vor Ort und Feststellungen der UNB zur Avifauna im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte befinden sich samt Fotos in der Gerichtsakte.

Alle in den Vorverfahren aktenkundig gewordenen Beobachtungen der Avifauna vor Ort sind zum Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu machen.

4. Der Betrieb von Windkraftanlagen gefährdet das Leben vor allem von Vögeln auf dem Zug, Großvögeln und Fledermäusen. Anliegen des NABU ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden gesellschaftlichen Interessen einerseits an der Stromerzeugung aus nichtfossilen Quellen und andererseits am Schutz des Lebens dieser Tierarten und damit der Biodiversität im Land zu erreichen. Rechtlich geregelt ist dieser Ausgleich durch die Anwendung des Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der zentrale fachlich begründete Maßstab sind für den Bereich des Vogelschutzes die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 (Helgoländer Papier). Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wiederholt und zuletzt in dem oben angesprochenen Verfahren 7 B 1702/15 SN festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigenutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 mwN).

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser

Abstandempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.

Ich habe eine Abschrift des Urteilstextes in einem Parallelverfahren bereits übersandt. Der NABU erwartet auch vor diesem Hintergrund, dass zuständige Behörden beschrittene Sonderwege zur Privilegierung der Wirtschaftsinteressen der Windkraftindustrie aufgeben und sich primär an den Maßstäben des Helgoländer Papiers orientieren. Im Folgenden sollen diese für einige der von den beantragten Anlagenstandorten betroffenen Vogelarten dargestellt werden.

5. Für den Weißstorch sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m vor. In diesem sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen. Ein Mittel der Wahl sind insoweit Raumnutzungsanalysen.

Für den Weißstorch wurden bisher 44 Schlagopfer aus Deutschland, 41 aus Spanien und eines aus Österreich dokumentiert. 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Nahrungsflügen (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird, um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen (vor allem Grünland), zu berücksichtigen.

Die AAB bestätigen diese Abstände und erläutern die artenschutzrechtlichen Anforderungen für den 1-2-km Umring (Prüfbereich) unter Verwendung einer anschaulichen Grafik auf Seite 25 wie folgt:

Wenn durch den Bau der WEA Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen (vgl. Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1) überbaut oder verschattet werden bzw. Barrierewirkungen (= Versperrung der Flugwege) unterliegen, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann. Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen im 2-km-Umring großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Horstes gemäß Anlage 1 angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z.B.

Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten) [...] geboten.

Letztere werden in der Anlage 1 auf Seite 68f. detailliert beschrieben.

Weißstörche nutzen vor allem die Gegend an und um die Sülstorfer Teiche als Nahrungsrevier. Berichte und Fotodokumente wurden in den Vorverfahren eingereicht. Das Verhalten der Störche ist nicht überraschend, da es sich um Flächen mit einem hohen Anteil feuchten Grünlands handelt, die neben den Sülstorfer Teichen auch noch eine hohe Zahl von Gräben aufweisen, an denen entlang die Vögel nach Nahrung suchen. Die so zu charakterisierende Fläche ragt im Norden bis zu den geplanten Anlagenstandorten 14 und 15, im Süden bis zum Standort 19.

Die Herkunft und die Flugwege der Weißstörche wären im Rahmen der UVP zu klären.

6. Für den Seeadler sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 108 Kollisionsopfermeldungen aus Deutschland sowie 71 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000-Meter-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 Meter durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die AAB sieht ohne nähere Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Bestätigt wird der Umfang des Prüfbereichs von 6.000 m und die geforderte Mindestbreite von 1.000 m für zu betrachtende Flugkorridore. Überraschenderweise zieht die AAB nur Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungsgewässer in Betracht. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht

begründen. Der Seeadler nutzt auch kleinere ruhende Gewässer, aber auch Fließgewässer als Nahrungsflächen auf. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenden.

Für das Vorhabengebiet lässt sich feststellen, dass die Nahrungsgewässer am Sülstorfer Torfmoor von Seeadlern angefliegen werden. Nach Beobachtungen vor Ort offenbar zumindest auch aus nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung. In beide Richtungen befinden sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit innerhalb des 1.000 m breiten Flugkorridors verschiedene Anlagenstandorte.

Die Herkunft und die Flugwege der Seeadler wären im Rahmen der UVP zu klären.

7. Für die Rohrweihe sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 1.000 m vor.

Bisher sind 22 Schlagopfer aus Deutschland und weitere 15 aus anderen Ländern registriert. Die deutschen Fundzahlen führten relativ zur Brutbestandshöhe und Fundwahrscheinlichkeit zur Einstufung einer hohen Kollisionsgefährdung an WEA. Potenzielle Brutplätze werden gemieden, wenn WEA im Nahbereich (< 200 m) errichtet werden. Eine Untersuchung zeigt, dass es darüber hinaus in der Brutzeit keine deutliche Meidung von WEA gibt.

Im Umfeld der Brutplätze treten gehäuft Flugbewegungen in größeren Höhen (bis zu mehrere Hundert m) und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren auf. Nahrungsflüge über große Distanzen (bis zu mehrere km) können in nicht unerheblichem Anteil ebenfalls in kritischen Höhen erfolgen und zu Kollisionen führen. Wegen des Kollisionsrisikos und fehlenden Meideverhaltens wird im Helgoländer Papier ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen.

Die AAB bestätigen diese Beschreibung des Verhaltens der Art. Ausdrücklich heißt es, in einem Windpark in Brandenburg entfielen 15,0 % der Flüge während der Brutzeit auf eine Höhe von etwa 80-150 m (Dürr & Rasran 2013). Im Ergebnis wird daraus bei einem Rotorspitzenabstand vom Boden ab 50 m aber ein Ausschlussbereich von lediglich 500 m und ein Prüfbereich von 1.000 m gefolgert.

Eine Begründung für die von der LAG VSW abweichende Beurteilung wird nicht gegeben. Insbesondere werden keine landesspezifischen Besonderheiten dargestellt. Die abweichende Einschätzung aus den AAB vermag deshalb nicht zu überzeugen.

Die von der UNB in ihrem Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 29. April 2016 angegebenen Horststandorte der Rohrweihe an den Sülstorfer Teichen liegen weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagenstandorten 14, 15 und 19 entfernt. In der Karte zum AFB ist nur einer der beiden Horste eingezeichnet.

Die genannten Anlagenstandorte sind nach dem Maßstab des Helgoländer Papiers, den wir uns zu eigen machen, deshalb aus Gründen des Artenschutzes offensichtlich ungeeignet. Im Übrigen würden auch nach den Anforderungen der AAB weitere Untersuchungen zum Flugverhalten der Vögel erforderlich sein. Welche andere Bedeutung soll die Festlegung eines „Prüfbereichs“ sonst haben?

8. Für den Rotmilan sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m vor.

Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich fast ausschließlich auf Teile Europas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. In Deutschland brüten weniger als 20 % der Rotmilane innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und teilweise auch Nahrungsflüge finden in Höhen statt in denen sich die Rotoren der WEA befinden. Deshalb besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Allein in Deutschland wurden bereits 301 kollisionsbedingte Verluste registriert.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus Thüringen mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburg in Vorb.) an über 30 adulten Vögeln mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergaben, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen.

In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst. Der Prüfbereich von 4.000 m um den Anlagenstandort, deckt einen Großteil (im Schnitt über 90 %) der Flugaktivitäten ab.

Die AAB bezieht sich auf ältere Untersuchungen an besenderten Rotmilanen. Diese hätten gezeigt, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Auf Grundlage dieser Zahlen definiert die ABB einen Mindestabstand von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m.

Die AAB setzt sich nicht mit den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander, die Grundlage der Empfehlungen im Helgoländer Papier sind. Die Einschränkung des Mindestabstands ist deshalb nicht nachvollziehbar. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen sollten deshalb die von der LAG VSW empfohlenen Abstände angewandt werden.

Die übersandten Unterlagen beschäftigen sich allein mit dem zentral im Vorhabengebiet belegenen Rotmilanhorst. Die UNB nennt in ihrem Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 29. April 2016 einen weiteren Horststandort, der zwischen den Sülstorfer Teichen und Alt Zachun liegt. Dieser liegt weniger als 500 m vom geplanten Anlagenstandort 19 entfernt, was auch nach der AAB aus Artenschutzsicht völlig unzulässig ist.

Der Horst in der Mitte des Vorhabengebiets liegt innerhalb des 1.500 m - Mindestabstands zu den geplanten Anlagenstandorten I, II, III, 5, 6, 8, 14, 15 und 19. Die Standorte I, II, III und 8, 15 und 19 liegen möglicherweise sogar im 1.000 m-Radius. Das müsste überprüft werden. Die genauen Koordinaten des Horstes liegen uns im Moment nicht vor.

Von Mitgliedern unseres Verbandes werden regelmäßig bis zu fünf Rotmilane im Vorhabengebiet beobachtet. Während der Zeit des Vogelzugs ist im Übrigen eine noch deutlich erhöhte Greifvogeldichte festzustellen.

Die Anlagen sind aus Artenschutzsicht nicht genehmigungsfähig.

9. Abschließend weisen wir auf die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen bestehenden Erfordernisse und Verpflichtungen zum Fledermausschutz hin. Das LU hat am 01.08.2016 die aktualisierten Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für Fledermäuse (AAB-Fledermäuse) herausgegeben. Die dort getroffenen Festlegungen sind aus Sicht des NABU in vielerlei Hinsicht nicht ausreichend.

Der NABU Schleswig-Holstein und die Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung Schleswig-Holstein haben jüngst Empfehlungen zur Berücksichtigung fledermausrelevanter Belange bei der Windenergieplanung erarbeitet, die wir uns vollumfänglich zu eigen machen. Wir verweisen auf die Veröffentlichung im Internet: <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/windenergie/20588.html> .

Im Folgenden sollen auszugsweise einige Punkte – bezogen auf die Situation in Mecklenburg-Vorpommern – dargelegt werden. Darüber hinaus weisen wir ergänzend ausdrücklich auf die o.g. Ausführungen des NABU Schleswig-Holstein zum Untersuchungsumfang hin.

a) Zusätzlich und ergänzend zu den in der AAB-Fledermäuse getroffenen Festlegungen ist in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen und deshalb eine Windenergienutzung grundsätzlich auszuschließen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz umfassen:

- 3.000 m um Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 1.000 überwinternden Individuen;
- 1.000 m um Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse, um Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen, um Wochenstuben vom Abendsegler und um bedeutsame, nicht strukturabhängige Flugkorridore (regelmäßig genutzte, gerichtete, strukturunabhängige Flugstrecken wie z.B. Ausflugstrecken des Großen Abendseglers aus Wäldern);

- 500 m um Wochenstuben, um stehende Gewässer > 1 ha, um Wälder > 10 ha und um Wälder < 10 ha, wenn eine hohe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen wird sowie um Gewässer 1. Ordnung;
- 250 m um Wälder < 10 ha und um bedeutsame Flugwege an linearen Landschaftsstrukturen wie z.B. Gehölzrändern

b) Die in der AAB-Fledermäuse genannten Abschaltregelungen/ Abschaltzeiten sind u.a. hinsichtlich des genannten Zeitraumes nicht ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern. Beispielsweise ist der Frühjahrszug hier nicht berücksichtigt. Aktuelle Ausflugdaten aus den Winterquartieren zeigen, dass die meisten Fledermausarten ihre Winterquartiere bereits Mitte März verlassen; besonders windenergiesensible Arten wie die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler fliegen sogar bereits ab Februar aus. Insbesondere der Große Abendsegler besetzt seine Winterquartiere – abhängig von der Witterung - erst bei Temperaturen um 0 °C im November/Dezember.

Es ist deshalb ein Abschalt- und Untersuchungszeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres vorzusehen. Dies betrifft insbesondere auch die pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr. Eine Abschaltung muss bereits ab einer Windgeschwindigkeit $\leq 8\text{m/s}$ erfolgen.

Die Aktivitätsmuster von Fledermäusen können sich z.B. aufgrund von Änderungen in der Landnutzung oder aufgrund der aktuellen Witterung kurz-, mittel- und langfristig ändern. Kalendarisch festgelegte Abschaltzeiten, auch wenn sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren ermittelt wurden, sind deshalb aus Sicht des NABU nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatschG zu verhindern.

Zur Einhaltung des Tötungsgrenzwertes ist es zwingend erforderlich, eine permanente Überwachung z.B. mittels geeigneter bioakustischer Dauererfassungssysteme mit Echtzeitauswertung sicherzustellen. Bei Erreichen des Tötungsgrenzwertes ist die pauschale Abschaltung zu gewährleisten.

c) Wir weisen ausdrücklich auf Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie hin. Dieser lautet:

"Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

Die europarechtliche Anforderung von Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist bei der Ausgestaltung des Monitorings an Windkraftstandorten zwingend zu beachten. Die dafür erforderlichen technischen und weiteren notwendigen Auflagen sind zu erteilen, einschließlich des Vorbehalts einer Anpassung dieser Auflagen an veränderte biologische Erkenntnisse und technische Möglichkeiten des Monitorings.

Seite 10/10

Eine Prüfung der Monitoringdaten, die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltregelungen und die Funktionsüberprüfung der Dauererfassungssysteme sind von behördlicher Seite durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Graffenberger
Vorstandsmitglied